

Synoptischer Vergleich: Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Delegiertenversammlung (gültig ab GV 2022)

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Musterstatuten für Raiffeisenbanken (gültig ab GV 2020)</p>	<p>Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Delegiertenversammlung (gültig ab GV 2022)[1]</p>		
<p>Präambel</p>	<p>Präambel</p>		
<p>Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank (<i>Nennung des Ortsnamens bzw. des Banknamens</i>). Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschäftlern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.</p> <p>Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.</p>	<p>Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank (<i>Nennung des Ortsnamens bzw. des Banknamens</i>). Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschäftlern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.</p> <p>Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>I. Firma, Sitz, Zweck</p>	<p>I. Firma, Sitz, Zweck</p>		
<p>Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz</p>	<p>Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz</p>		
<p>Unter der Firma¹ Raiffeisenbank _____ Genossenschaft² (nach- stehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft³ gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in _____ _____</p>	<p>Unter der Firma¹ Raiffeisenbank _____ Genossenschaft² (nach- stehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft³ gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in _____ _____</p>		
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006²</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		
<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006³</p>	<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		
<p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013⁴</p>	<p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p>		
<p>Art. 2 - Zweck und Aufgaben</p>	<p>Art. 2 - Zweck und Aufgaben</p>		
<p>¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte:</p>	<p>¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte:</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>a. Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;</p> <p>b. das Hypothekar- und Kreditgeschäft;</p> <p>c. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>d. das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriften-geschäft.</p> <p>²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz¹)² erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.</p> <p>³Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe³ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient⁴.</p> <p>⁴Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁵</p>	<p>a. Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;</p> <p>b. das Hypothekar- und Kreditgeschäft;</p> <p>c. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>d. das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriften-geschäft.</p> <p>²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz¹)² erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.</p> <p>³Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe³ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient⁴.</p> <p>⁴Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁵</p>		
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung „Raiffeisen Schweiz“ wird in allen Bestimmungen nachgeführt;</p> <p>² VR, vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. o Statuten Raiffeisen Schweiz;</p> <p>³ Raiffeisen Gruppe: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt;</p> <p>⁴ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k;</p> <p>⁵ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung «Raiffeisen Schweiz» wird in allen Bestimmungen nachgeführt</p> <p>² VR, vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. o Statuten Raiffeisen Schweiz</p> <p>³ «Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt</p> <p>⁴ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k</p> <p>⁵ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Art. 3 - Raiffeisengrundsätze</p> <p>¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz; b. Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat; c. (aufgehoben)² d. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; e. (aufgehoben)³ f. Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder⁴ ist ausgeschlossen; g. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln. <p>²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind⁵.</p> <p>¹ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013⁶</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019⁷</p>	<p>Art. 3 - Raiffeisengrundsätze</p> <p>¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz; b. Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat; c. (aufgehoben)²; d. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; e. (aufgehoben)³; f. Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder⁴ ist ausgeschlossen; g. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln. <p>²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind⁵.</p> <p>¹ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006⁵</p> <p>⁵vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz</p>	<p>⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>⁵vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz (aufgehoben)</p>		
<p>Art. 4 - Geschäftskreis</p> <p>Der Geschäftskreis umfasst:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p>Art. 4 - Geschäftskreis</p> <p>Der Geschäftskreis umfasst</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>		
<p>Art. 5 - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.</p> <p>²Sie anerkennt deren Statuten.</p> <p>³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung¹ von Raiffeisen Schweiz zu halten.</p>	<p>Art. 5 - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.</p> <p>²Sie anerkennt deren Statuten.</p> <p>³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung¹ von Raiffeisen Schweiz zu halten.</p>		
<p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019⁶</p>	<p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>		
<p>Art. 6 - Regionalverband</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.</p>	<p>Art. 6 - Regionalverband</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
² Sie anerkennt dessen Statuten.	² Sie anerkennt dessen Statuten.		
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft		
Art. 7 - Voraussetzungen	Art. 7 - Voraussetzungen		
<p>¹Mitglied können im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 lit. b werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen¹; b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind; c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). <p>²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995².</p>	<p>¹Mitglied können im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 lit. b werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen¹; b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind; c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). <p>²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p>		
Art. 8 - Erwerb	Art. 8 - Erwerb		
<p>Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹, hat dies mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung² zu erklären³.</p> <p>¹ vgl. Art. 29 lit. a</p>	<p>Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹, hat dies mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung² zu erklären³.</p> <p>¹ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. a</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013²;</p> <p>³ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR</p>	<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>³ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR</p>		
<p>Art. 9 - Rechte der Mitglieder</p>	<p>Art. 9 - Rechte der Mitglieder</p>		
<p>Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben; b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglementes Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen; c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 39 zu beanspruchen. 	<p>Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Delegierte und Ersatzdelegierte in die Delegiertenversammlung zu wählen oder sich wählen zu lassen¹; b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglementes Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen; c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 39 zu beanspruchen. 	<p>Wechsel von GV zu DV: das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder wird durch Delegierte im Rahmen einer DV ausgeübt</p>	
<p>Art. 10 - Pflichten der Mitglieder</p>	<p>Art. 10 - Pflichten der Mitglieder</p>		
<p>¹Die Mitglieder haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 500.-- zu übernehmen. Die Generalversammlung setzt dessen Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest¹; b. (aufgehoben)²; c. die Interessen der Bank zu wahren. 	<p>¹Die Mitglieder haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 500.-- zu übernehmen. Die Delegiertenversammlung¹ setzt dessen Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest²; b. (aufgehoben)³; c. die Interessen der Bank zu wahren. 	<p>Wechsel GV zu DV</p>	

¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10 % des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens Fr. 20'000.-- ausmachen⁴.</p> <p>³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.</p>	<p>²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10 % des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens Fr. 20'000.—ausmachen⁴.</p> <p>³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.</p>		
<p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995².</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013³.</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995⁴.</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p>		
<p>Art. 11 - Erlöschen der Mitgliedschaft</p>	<p>Art. 11 - Erlöschen der Mitgliedschaft</p>		
<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; b. durch Tod; c. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Auflösung; d. durch Ausschluss. 	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; b. durch Tod; c. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Auflösung; d. durch Ausschluss. 		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Art. 12 - Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt; b. eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft. <p>²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren[†].</p> <p>³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Art. 12 - Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt; b. eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft. <p>²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung¹ Delegiertenversammlung rekurrieren².</p> <p>³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Wechsel von GV zu DV</p>	
<p>[†]vgl. Art. 846 Abs. 3 OR</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² vgl. Art. 846 Abs. 3 OR</p>		
<p>Art. 13 - Rückzahlung von Anteilscheinen</p> <p>¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.</p> <p>²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern¹.</p>	<p>Art. 13 - Rückzahlung von Anteilscheinen</p> <p>¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.</p> <p>²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern¹.</p>		
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013[‡]</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>III. Organisation</p>	<p>III. Organisation</p>		
<p>Art. 14 - Organe</p>	<p>Art. 14 - Organe</p>		
<p>Die Organe der Bank sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Generalversammlung b. der Verwaltungsrat c. die Bankleitung[†] d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle[‡] 	<p>Die Organe der Bank sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Delegiertenversammlung¹ b. der Verwaltungsrat c. die Bankleitung² d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle³ 	<p>Wechsel von GV zu DV</p>	
<p>[†] Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff „Bankleitung“ wird in allen Bestimmungen nachgeführt.</p> <p>[‡] Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff «Bankleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		
<p>Art. 15 - Unterschriftsberechtigung</p>	<p>Art. 15 - Unterschriftsberechtigung</p>		
<p>¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und Aktuar sowie der Vorsitzende der Bankleitung¹ kollektiv je zu zweien.</p> <p>²Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden².</p>	<p>¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und Aktuar sowie der Vorsitzende der Bankleitung¹ kollektiv je zu zweien.</p> <p>²Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden².</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; ² vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999 ² vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h</p>		
<p>III. Organisation - A. Generalversammlung</p>	<p>III. Organisation - A. Delegiertenversammlung^[1]</p>	Wechsel GV zu DV	
<p>Art. 16 - Oberstes Organ</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank. ² Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten sechs Monaten statt.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999;</p>	<p>Art. 16 - Oberstes Organ</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung² ist das oberste Organ der Bank. ² Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal³ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt⁴.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021 ² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021 ³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999 ⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	Wechsel von GV zu DV Abs. 2: Formulierung übernommen aus dem Rechnungslegungsrecht (vgl. 958 Abs. 3 OR)	
<p>Art. 17 - Befugnisse</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <p>a. Annahme und Änderung der Statuten;</p>	<p>Art. 17 - Befugnisse</p> <p>Die Delegiertenversammlung¹ hat folgende Kompetenzen:</p> <p>a. Annahme und Änderung der Statuten;</p>	Wechsel von GV zu DV	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;</p> <p>c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹;</p> <p>d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle²;</p> <p>e. Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;</p> <p>f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;</p> <p>g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln³;</p> <p>h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 12;</p> <p>i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;</p> <p>j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.</p>	<p>b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;</p> <p>c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle²;</p> <p>d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³;</p> <p>e. Genehmigung des Geschäftsberichtes, einschliesslich Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;</p> <p>f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;</p> <p>g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln⁴;</p> <p>h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 12;</p> <p>i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;</p> <p>j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.</p>	<p>Lit. e: Formulierung übernommen aus dem Rechnungslegungsrecht (vgl. 958 Abs. 2 OR)</p> <p>Wechsel von GV zu DV</p>	
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006;</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		
<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006;</p>	<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		
<p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019;</p>	<p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		
	<p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		
	<p>⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019		
	III. Organisation - B. Wahl der Delegierten[1]	Wechsel GV zu DV Verbesserung der Übersichtlichkeit	

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>Art. 17bis[2] - Zusammensetzung</p>		
	<p>¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens 80 Delegierten zusammen, wobei jeder Wahlkreis die ihm zustehende Zahl von Delegierten wählt.</p> <p>²Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl von Delegierten Bruchteile von 0,5 und mehr, werden diese auf die nächste volle Zahl aufgerundet.</p> <p>³Zusätzlich können pro Wahlkreis Ersatzdelegierte gewählt werden, höchstens aber halb so viel wie Delegierte.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Art. 17bis bis Art. 17sexies: Weitgehende Übernahme der Durchführungsbestimmungen des bisherigen durch RCH genehmigten Musterreglements für die Delegiertenversammlung und Urabstimmung</p>	
	<p>Art. 17ter[1] – Wahlkreise und auswärtiger Wohnsitz oder Sitz</p>		
	<p>¹Die Wahl der Delegierten erfolgt in folgenden Wahlkreisen: <i>(Kreise sind fix zu bezeichnen, entsprechend den Gemeinden bzw. Quartieren; Wahlkreis darf Geschäftskreis entsprechen).</i></p> <p>²Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Geschäftskreises sind in jenem Wahlkreis wahlberechtigt, zu dem sie die engste Beziehung haben. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zuteilung zu den einzelnen Wahlkreisen.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Siehe Art. 17bis</p>	

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>Art. 17quater[1] - Aufteilung nach Wahlkreis</p>		
	<p>¹Die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz in den einzelnen Wahlkreisen eingeschlossen die diesen Wahlkreisen zurechenbaren auswärtigen Mitglieder (Art. 17ter Abs. 2).</p> <p>²Jeder Wahlkreis hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten.</p> <p>³Der Verwaltungsrat berechnet jeweils die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Delegiertensitze.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Siehe Art. 17bis</p>	
	<p>Art. 17quinquies[1] - Wahlvoraussetzung, Amtsdauer und Wahlverfahren</p>		
	<p>¹Als Delegierter oder Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist.</p> <p>²Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist in der Regel dreimal möglich.</p> <p>³Bei Veränderungen im Geschäftskreis, welche für die Bestimmung der Wahlkreise erheblich sind, ist im folgenden Jahr eine Delegiertenwahl vorzunehmen. Ab dieser Wahl gilt wieder die vierjährige Amtsdauer.</p> <p>⁴Als Delegierter oder Ersatzdelegierter ist gewählt, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>⁵Die Wahl kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und ist in der Regel offen.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Siehe Art. 17bis</p> <p>Abs. 5: Die Durchführung der Wahl in Form einer Präsenzveranstaltung ist nicht notwendig.</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>Art. 17sexies[1] – Organisation der Wahl</p>		
	<p>¹Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten muss rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung erfolgen. Sie kann unter Verwendung elektronischer Mittel stattfinden.</p> <p>²Der Verwaltungsrat organisiert die Wahl. Er kann die Wahl für mehr als einen Wahlkreis in einer Wahlveranstaltung zusammenfassen.</p> <p>³Die Mitglieder können die Liste der gewählten Delegierten jederzeit bei der Bank einsehen. Diese Liste kann auch elektronisch zugänglich gemacht werden.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Siehe Art. 17bis</p>	
	<p>III. Organisation - C. Organisation der Delegiertenversammlung[1]</p>	<p>Wechsel GV zu DV</p> <p>Verbesserung der Übersichtlichkeit</p>	
<p>Art. 18 - Teilnahme und Stimmrecht</p>	<p>Art. 18 - Teilnahme und Stimmrecht</p>		
<p>¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine[†].</p> <p>²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.</p> <hr/> <p>[†] Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995.</p>	<p>¹Jeder Delegierte² hat eine Stimme³.</p> <p>²Raiffeisen Schweiz ist an die Delegiertenversammlung⁴ einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p> <p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		
<p>Art. 19 - Vertretung</p>	<p>Art. 19 - Vertretung</p>		
<p>¹ Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.</p> <p>² Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.</p> <p>³ Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.</p>	<p>Ein Delegierter kann sich ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten aus demselben Wahlkreis vertreten lassen.¹</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Die Vertretung ist ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten aus demselben Wahlkreis möglich.</p>	
<p>Art. 20 - Einberufung</p>	<p>Art. 20 - Einberufung</p>		
<p>¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁴ mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag einberufen².</p> <p>² Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich und schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind Jahresrechnung und Bilanz im Banklokal aufzulegen³.</p> <p>⁴ Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden⁴.</p>	<p>¹ Die Delegiertenversammlung¹ wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle² mindestens 10 Tage³ vor dem Versammlungstag einberufen⁴.</p> <p>² Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form⁵ zu erfolgen.</p> <p>³ Mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung⁶ sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht⁷, im Banklokal aufzulegen⁸ oder elektronisch zugänglich zu machen⁹.</p> <p>⁴ Bei Statutenänderungen muss den Delegierten¹⁰ mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht¹¹ werden¹².</p>	<p>Abs. 1/3: Wechsel GV zu DV und Anpassung sowie Vereinheitlichung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen (vgl. 856 Abs. 1 OR u. Art. 882 Abs. 2 OR)</p> <p>Abs. 2/3/4: Einführung der elektronischen Einladung und des elektronischen Zugangs</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006²</p> <p>² vgl. Art. 882 OR</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999⁴</p> <p>⁴ vgl. Art. 883 Abs. 1 OR</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁴ vgl. Art. 882 OR</p> <p>⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁸ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>⁹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>¹⁰ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>¹¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>¹² vgl. Art. 883 Abs. 1 OR</p>		

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Art. 20bis[1] - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste</p> <p>¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 29 Abs. 2 lit. b) stellen.</p> <p>²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste hat 12 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>³Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019[‡]</p>	<p>Art. 20bis[1] - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste</p> <p>¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste der Generalversammlung² Delegiertenversammlung² (Art. 29 Abs. 2 lit. b) stellen.</p> <p>²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste hat 12 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>³Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Wechsel GV zu DV</p>	
<p>Art. 20ter - Traktandierungsrecht</p> <p>Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen:</p> <p>a) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;</p> <p>b) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen[‡].</p> <hr/> <p>[‡] Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019[‡]</p>	<p>Art. 20ter - Traktandierungsrecht</p> <p>¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung¹ Delegiertenversammlung¹ aufzunehmen²:</p> <p>a) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;</p> <p>b) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen³.</p> <p>²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. b der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen⁴.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Abs. 2: Übernahme der ohnehin bereits bestehenden Regelung gemäss Art. 13 lit. b Statuten RCH</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		
<p>Art. 20quater - Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung</p>	<p>Art. 20quater - Antragsrecht im Rahmen der Delegiertenversammlung</p>		
<p>Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen¹.</p>	<p>Jeder Delegierte¹ kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Delegiertenversammlung² Anträge stellen³.</p>	<p>Wechsel von GV zu DV</p>	
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019;</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>		
<p>Art. 21 - Tagungsordnung</p>	<p>Art. 21 - Tagungsordnung</p>		
<p>¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmzähler.</p> <p>³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung¹, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>²Die Delegiertenversammlung² wählt wenigstens zwei Stimmzähler.</p> <p>³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung³ und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Wechsel GV zu DV</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		
<p>Art. 22 - Beschlussfassung, Wahlen</p>	<p>Art. 22 - Beschlussfassung, Wahlen</p>		
<p>¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.</p> <p>²Bei Stimmgleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen¹.</p> <p>⁵Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.</p> <p>⁶Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.</p> <p>⁷Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln².</p>	<p>¹Die Delegiertenversammlung¹ fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.</p> <p>²Bei Stimmgleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.²</p> <p>^{4bis}Die Ausübung der Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) oder die Übertragung der Befugnisse an eine Generalversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.³</p> <p>⁵Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der Delegierten oder Ersatzdelegierten⁴ dies verlangt.</p> <p>⁶Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung⁵ zu behandeln⁶.</p>	<p>Wechsel GV zu DV</p> <p>Abs. 4^{bis}: Zur Änderung der ständigen Versammlungsart («Standardgefäss») ist ein Quorum von zwei Dritteln notwendig.</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>		
	<p>Art. 22bis[1] - Tagungsort</p>		
	<p>¹ Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Delegiertenversammlung.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Einführung der Möglichkeit einer multilokalen DV analog dem neuen Aktienrecht (vgl. Art. 701a nOR).</p> <p>Abs. 2: Die Übertragung der Stimmen, etwa der Mitglieder des VR, muss ebenfalls gewährleistet sein.</p>	
	<p>Art. 22ter[1] - Verwendung elektronischer Mittel</p>		

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Delegiertenversammlung anwesende Delegierte oder Ersatzdelegierte ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Einführung der Möglichkeit zur Verwendung elektronischer Mittel analog dem neuen Aktienrecht (vgl. Art. 701c nOR).</p>	
	<p>Art. 22quater[1] - Virtuelle Delegiertenversammlung</p>		
	<p>¹Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p>²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Delegiertenversammlung.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Einführung der Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Delegiertenversammlung analog dem neuen Aktienrecht (vgl. Art. 701d nOR)</p>	
	<p>Art. 22quinqies[1] - Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel</p>		
	<p>¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. Die Voten in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. 	<p>Statutarischer Rahmen für die Verwendung von elektronischen Mitteln analog dem neuen Aktienrecht (vgl. Art. 701e nOR)</p>	

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>²Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Delegiertenversammlung wiederholt werden. Die Frist bis zur nächsten Delegiertenversammlung kann kürzer sein als 10 Tage (Art. 20 Abs. 1).</p> <p>³Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		
<p>Art. 23 - Anfechtung</p>	<p>Art. 23 – Anfechtung</p>		
<p>Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹ und von Raiffeisen Schweiz² innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006¹</p> <p>² vgl. Art. 41</p>	<p>Beschlüsse, die von der Delegiertenversammlung¹ im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle² und von Raiffeisen Schweiz³ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>³ vgl. Art. 41</p>		

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Art. 23bis[1] - Delegiertenversammlung und Urabstimmung</p> <p>Hat die Bank mehr als 500 Mitglieder, kann die Generalversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ihre Befugnisse einer Delegiertenversammlung übertragen oder durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) wahrnehmen.</p> <p>Die Generalversammlung regelt die Anzahl der Delegierten, das Wahlverfahren und die Durchführung der Delegiertenversammlung bzw. die Durchführung der Urabstimmung in einem Reglement, das von Raiffeisen Schweiz zu genehmigen ist.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996.</p>	<p>Art. 23bis[1] - Generalversammlung und Urabstimmung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung oder die Ausübung der Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) anordnen.²</p> <p>² Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder im Rahmen einer Generalversammlung oder Urabstimmung.³</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Abs. 1: Einführung der Möglichkeit eines einmaligen Wechsels der Versammlungsart («Standardgefäss») für besondere Fälle.</p> <p>Abs. 2: Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Diese Zustimmung kann nur im Rahmen einer GV oder Urabstimmung erfolgen.</p>	
	<p>Art. 23ter[1] - Einberufung und Durchführung der Generalversammlung</p> <p>Für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Einführung einer Verweisnorm zur Einberufung und Durchführung.</p>	
	<p>Art. 23quater[1] - Einberufung und Durchführung der Urabstimmung</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	<p>¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.</p> <p>²Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.</p> <p>³Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen eine Leiterin oder einen Leiter.</p> <p>⁴Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.</p> <p>⁵Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Teilweise Übernahme der Durchführungsbestimmungen des bisherigen durch RCH genehmigten Musterreglements zur Durchführung einer Urabstimmung</p>	
<p>Art. 24 - Einberufung a. o. Generalversammlung</p>	<p>Art. 24 - Einberufung ausserordentliche Delegiertenversammlung</p>		
<p>¹Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. so oft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle² als erforderlich erachten; b. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt; c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. <p>²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle³ oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.</p>	<p>¹Ausserordentliche Delegiertenversammlungen¹ werden einberufen²:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle³ als erforderlich erachten; b. wenn ein Zehntel der Delegierten⁴ dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände⁵ verlangt; c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. 	<p>Abs. 1 lit. b: Anpassung an die Formulierung von Art. 29 Abs. 2 Statuten RCH</p> <p>Abs. 3/4: Anpassungen systematischer Natur</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>† Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019[†]</p> <p>‡ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006[‡]</p> <p>‡ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006[‡]</p>	<p>¹Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁶ oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Delegiertenversammlung⁷ einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.</p> <p>³Die Befugnisse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung können vollständig durch eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine ausserordentliche Urabstimmung ausgeübt werden⁸.</p> <p>⁴Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung oder die ausserordentliche Urabstimmung die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung, die Generalversammlung oder die Urabstimmung⁹.</p>		
	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁸ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
	⁹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021		
III. Organisation - B. Verwaltungsrat	III. Organisation - D. Verwaltungsrat		
Art. 25 - Zusammensetzung, Amtsdauer	Art. 25 - Zusammensetzung, Amtsdauer		
<p>¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.</p> <p>³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.</p> <p>³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.</p>		
Art. 26 - Wahlvoraussetzungen	Art. 26 - Wahlvoraussetzungen		
<p>¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtsdauern ausüben kann.</p> <p>²Verwaltungsratsmitglieder scheiden in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.</p>	<p>¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtsdauern ausüben kann.</p> <p>²Verwaltungsratsmitglieder scheiden in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.</p>		
Art. 27 - Einberufung	Art. 27 - Einberufung		
<p>¹Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.</p> <p>²Der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Bankleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.</p> <p>²Der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Bankleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.</p>	<p>³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.</p>		
<p>Art. 28 - Beschlussfassung und Protokoll</p>	<p>Art. 28 - Beschlussfassung und Protokoll</p>		
<p>¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>²Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>²Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>		
<p>Art. 29 - Pflichten, Befugnisse</p>	<p>Art. 29 - Pflichten, Befugnisse</p>		
<p>¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.</p> <p>²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>a) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;</p> <p>a^{bis}) Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz¹;</p> <p>b) Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;</p> <p>c) Vorlage des Geschäftsberichtes an die Generalversammlung;</p>	<p>¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.</p> <p>²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>a) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;</p> <p>a^{bis}) Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz¹;</p> <p>a^{ter}) Organisation der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten²;</p> <p>b) Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung³ sowie Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung⁴;</p>	<p>Wechsel GV zu DV</p> <p>Lit. ater: Verankerung der Kompetenz des VR die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu organisieren.</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>d) Inkraftsetzen der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente²;</p> <p>e) Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;</p> <p>f) Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;</p> <p>g) Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Bankzwecken, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten³;</p> <p>h) Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Bankleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung⁴. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden;</p> <p>i) Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;</p> <p>j) Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;</p> <p>k) Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient⁵;</p> <p>l) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen⁶ von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten⁷.</p> <hr/> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019⁸;</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999⁹;</p>	<p>b^{bis}) Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Delegiertenversammlung⁵;</p> <p>b^{ter}) Anordnung einer Generalversammlung oder einer Urabstimmung in besonderen Fällen⁶;</p> <p>c) Vorlage des Geschäftsberichtes an die Delegiertenversammlung⁷;</p> <p>d) Inkraftsetzen der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente⁸;</p> <p>e) Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;</p> <p>f) Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;</p> <p>g) Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Bankzwecken, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten⁹;</p> <p>h) Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Bankleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung¹⁰. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden;</p> <p>i) Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;</p> <p>j) Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;</p> <p>k) Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient¹¹;</p> <p>l) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen¹² von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten¹³.</p>	<p>Lit. bbis und lit. bter: Verankerung der Kompetenz des VR den Wechsel des Standardgefässes im Einzelfall sowie die Nutzung digitaler Technologien zu entscheiden.</p>	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>³ vgl. Art. 2 Abs. 4</p> <p>⁴ vgl. Art. 15 Abs. 2</p> <p>⁵ vgl. Art. 2 Abs. 3</p> <p>⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006²</p> <p>⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995²</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁸ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>⁹ vgl. Art. 2 Abs. 4</p> <p>¹⁰ vgl. Art. 15 Abs. 2</p> <p>¹¹ vgl. Art. 2 Abs. 3</p> <p>¹² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>¹³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p>		

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Art. 29bis[1] - Ausschuss</p> <p>¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.</p> <p>²Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.</p>	<p>Art. 29bis[1] - Ausschuss</p> <p>¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.</p> <p>²Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p>		
<p>III. Organisation - C. Die Bankleitung</p>	<p>III. Organisation - E. Die Bankleitung</p>		
<p>Art. 30 - Aufgaben</p> <p>¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.</p> <p>²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen¹ sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.</p> <p>³Eine Vertretung der Bankleitung² nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.</p>	<p>Art. 30 - Aufgaben</p> <p>¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.</p> <p>²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen¹ sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.</p> <p>³Eine Vertretung der Bankleitung² nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999;</p>	<p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p>		
<p>Art. 31 - Pflichten, Befugnisse</p>	<p>Art. 31 - Pflichten, Befugnisse</p>		
<p>Der Bankleitung obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel; b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten; c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse; d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten; e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates; f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates; g. Aufstellen und Überwachen des Budgets; h. Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes; i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken. 	<p>Der Bankleitung obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel; b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten; c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse; d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten; e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates; f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates; g. Aufstellen und Überwachen des Budgets; h. Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes; i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken. 		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>III. Organisation - D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle[1]</p>	<p>III. Organisation - F. Obligationenrechtliche Revisionsstelle[1]</p>		
<p>Art. 32 - Wahl, Rechte und Pflichten</p>	<p>Art. 32 - Wahl, Rechte und Pflichten</p>		
<p>¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.</p> <p>²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <hr/> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>	<p>¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung² für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.</p> <p>²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <hr/> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Wechsel GV zu DV</p>	
<p>Art. 33</p> <p>(aufgehoben)</p>	<p>Art. 33</p> <p>(aufgehoben)</p>		
<p>Art. 34</p> <p>(aufgehoben)</p>	<p>Art. 34</p> <p>(aufgehoben)</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Art. 35</p> <p>(aufgehoben)</p>	<p>Art. 35</p> <p>(aufgehoben)</p>		
<p>IV. Schweigepflicht und Ausstand</p>	<p>IV. Schweigepflicht und Ausstand</p>		
<p>Art. 36 - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis</p> <p>¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹ und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeiter sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet².</p> <p>²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.</p> <p>³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.</p> <p>⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.</p>	<p>Art. 36 - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis</p> <p>¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹ und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeiter sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet².</p> <p>²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.</p> <p>³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.</p> <p>⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.</p>		
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006²</p> <p>² Art. 47 BaG</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006²</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>² Art. 47 BankG</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
Art. 37 - Ausstand	Art. 37 - Ausstand		
Die Mitglieder des Verwaltungsrates ¹ und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.	Die Mitglieder des Verwaltungsrates ¹ und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.		
¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.	¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006		
V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung	V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung		
Art. 38 - Jahresrechnung, Bilanzierung	Art. 38 - Jahresrechnung, Bilanzierung		
¹ Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.	¹ Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.		
² Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.	² Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.		
Art. 39 - Verwendung des Reingewinnes, Reservefonds	Art. 39 - Verwendung des Reingewinnes, Reservefonds		
¹ Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden: a. vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen; b. sodann können die Anteilscheine ¹ verzinst werden; c. der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.	¹ Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden: a. vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen; b. sodann können die Anteilscheine ¹ verzinst werden; c. der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.	Wechsel GV zu DV	

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.</p> <p>³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.²</p> <p>⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.³</p>	<p>²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.</p> <p>³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.²</p> <p>⁴Beschliesst die Delegiertenversammlung³ in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.⁴</p>		
<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.²</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.³</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.⁴</p>	<p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p>		
<p>VI. Bekanntmachungen</p>	<p>VI. Bekanntmachungen</p>		
<p>Art. 40 - Publikationen</p>	<p>Art. 40 - Publikationen</p>		
<p>Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.</p>	<p>Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
VII. Rechtsstreitigkeiten	VII. Rechtsstreitigkeiten		
Art. 41 - Schiedsgericht	Art. 41 - Schiedsgericht		
Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit andern Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 55 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.	Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 55 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.		
VIII. Auflösung und Liquidation der Bank	VIII. Auflösung und Liquidation der Bank		
Art. 42 - Liquidation	Art. 42 - Liquidation		
¹ Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt. ² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilsscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds ¹ gutzuschreiben. ²	¹ Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt. ² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilsscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds ¹ gutzuschreiben. ²		
¹ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Art. 1 Abs. 2 Reglement über den Solidaritätsfonds und Art. 7 Finanzierungskonzept) ² Änderung von Art. 42 Abs. 2 – 5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013 ²	¹ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Art. 1 Abs. 2 Reglement über den Solidaritätsfonds und Art. 7 Finanzierungskonzept) ² Änderung von Art. 42 Abs. 2 – 5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>IX. Schlussbestimmungen</p>	<p>IX. Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 43 - Rechtskraft</p>	<p>Art. 43 - Rechtskraft</p>		
<p>Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom _____</p> <p>in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlung(en) vom _____ revidiert.</p> <p>Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.</p> <p>Der Präsident: _____ Der Aktuar: _____</p>	<p>Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom _____</p> <p>in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlung(en) Delegiertenversammlung(en) vom _____ revidiert.</p> <p>Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.</p> <p>Der Präsident Der Aktuar</p>	<p>Wechsel GV zu DV</p>	

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Weitere relevante Inhalte</p> <p>Prozesse</p> <p>Einladungen mit Traktandenliste versenden Traktandenliste für GV/DV festlegen Vorbereitung Eintrittskontrolle u. schriftliche Abstimmungen Genossenschafter-/Delegiertenliste führen Ort und Datum der GV/DV festlegen Traktandierete Geschäfte abwickeln Protokollführung sicherstellen Eintrittskontrolle sicherstellen Protokoll finalisieren Protokoll im VR behandeln / verabschieden Verwaltungsrat konstituieren Datum und Verfahren bekannt geben Genossenschafterliste führen Abstimmungsunterlagen versenden Stimmbüro Protokollführung sicherstellen Stimmbüro einberufen Protokoll an Verwaltungsrat leiten Verwaltungsrat konstituieren Ergebnisse bekanntgeben Protokoll im VR behandeln / verabschieden Sitzung einberufen und Traktandenliste verteilen Protokoll führen Traktanden gemäss Liste behandeln Protokoll finalisieren</p>	<p>Weitere relevante Inhalte</p> <p>Statuten & Reglemente</p> <p>Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Generalversammlung (gültig ab GV 2022)[1] Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV 2022)[1]</p> <p>Hilfsmittel</p> <p>Anträge und Meldungen Statuten Raiffeisenbank Personalisierte Statuten mittels Formular bestellbar</p>		

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (16.11.2019)	Neue Version (01.01.2022)	Änderungskommentar	
<p>Mitgliedschaftsparameter verwalten</p> <p>Rückzahlung erfassen</p> <p>Voraussetzungen Mitgliedschaft prüfen</p> <p>Hilfsmittel</p> <p>Personalisierte Statuten über EPOS bestellbar</p>			